

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat V 51.2 Weinbau
Wallufer Straße 19
65343 Eltville

HESSEN



Tel. 06123 - 9058-20

beratung-weinbau@rpda.hessen.de

Teamleitung Beratung:	Jan Schäfer	06123 - 9058-28	jan.schaefer@rpda.hessen.de
Ökologischer Weinbau:	Christian Ritzheim	06123 - 9058-16	christian.ritzheim@rpda.hessen.de
Integrierter Weinbau:	Bernd Neckerauer	06123 - 9058-42	bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
Klimaschutz und Klimaanpassung:	Johannes Dries	06123 - 9058-17	johannes.dries@rpda.hessen.de
Kellerwirtschaft:	Maximilian Brückner	06123 - 9058-60	maximilian.brueckner@rpda.hessen.de
Grundsatzfragen des Pflanzen-, Umwelt und Verbraucherschutzes:	Veronica Ullrich	06123 - 9058-26	veronica.ullrich@rpda.hessen.de
Tel. Ansagedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058-11	
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058-30	

Informationsdienst

Mitteilung 01 / 2026

05.01.2026



**Das Team des Dezernates Weinbau
wünscht Ihnen, Ihren Familien und
Ihren Mitarbeiterinnen und
Mitarbeitern alles Gute
für das Jahr 2026**



Rheingauer Weinbauwoche

Das Dezernat Weinbau des Regierungspräsidiums Darmstadt lädt Sie zur **69. Rheingauer Weinbauwoche** ein.

Vom **12. bis 15. Januar 2025** können Sie an vielseitigen Vorträgen und Veranstaltungen zu den Themen Weinbau, Kellerwirtschaft, Förderung, Pflanzenschutz und vielem mehr teilnehmen. Das **Programm** der Rheingauer Weinbauwoche können Sie sich auf unserer Homepage (Link siehe unten) herunterladen. Wie in jedem Jahr wird es auch wieder Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Sachkundeverordnung geben. Falls Sie eine **Teilnahmebescheinigung im Sinne der Sachkundeverordnung** benötigen, ist vorab eine Anmeldung notwendig, auch eine Teilnahme in Präsenz ist nur nach vorangegangener Anmeldung möglich. Für beides finden Sie die **Anmeldeformulare** auf unserer Homepage unter:

[Fortbildungsveranstaltungen Weinbau](#)

Sie erhalten die Zugangsdaten 1 bis 2 Tage vor jeder Veranstaltung per Mail.

**Für die Veranstaltungen am Mittwoch und Donnerstag sind noch Plätze in Präsenz
im Dezernat Weinbau in Eltville frei.**

An allen Veranstaltungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat V 51.2 Weinbau am Mittwoch den 14.01.2026 und Donnerstag den 15.01.2026 können Sie auch ohne Voranmeldung über folgenden Link teilnehmen:

[Hier gelangen Sie zum Livestream](#)

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Rheingauer Weinbauverbandes am Dienstag den 13.01.2026 erfolgt über die Seite des Rheingauer Weinbauverbandes:

[Rheingauer Weinbauverband e.V.](#)

Traubenernte-/Weinerzeugungsmeldung – Abgabe bis spätestens 15. Januar 2026

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Traubenernte-/Weinerzeugungsmeldung zur Ernte 2025 bis spätestens zum **15. Januar 2026** abzugeben ist.

Die Traubenernte-/Weinerzeugungsmeldung finden Sie online unter: „Onlinedienst Weinbau“:

<https://onlinedienst-weinbau.de/>

Bitte beachten Sie, dass die Abgabe ab diesem Jahr ausschließlich über den digitalen Weg erfolgt.

Zum Login benötigen Sie ein gültiges **ELSTER-Zertifikat**. Sollte Ihr Betrieb über kein gültiges ELSTER-Zertifikat verfügen, ist dieses rechtzeitig über <https://www.elster.de> zu beantragen.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der geänderten Datenstruktur die bisherigen Formulare nicht mehr verwendet werden können.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (in der jeweils gültigen Fassung) liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn die Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgegeben wird.

Zudem führt eine verspätete, unvollständige oder unterlassene Abgabe der Bestandsmeldung gemäß VO (EU) Nr. 2018/273 zu einer möglichen Kürzung bis hin zu einer vollständigen Rückzahlung der bereits erhaltenen Investitionsförderung (gemäß der Richtlinie Hessisches Förderung- und Entwicklungsprogramm Wein).

Ansprechpartner bei Fragen:

Team Weinbaukartei, Tel. 06123/9058-43, E-Mail: weinbaukartei@rpda.hessen.de

Pacht- und Bewirtschaftungsverträge:

Information zur Verwendung weinrechtlicher Begriffe wie „Erzeugerabfüllung“

Oft werden Bewirtschaftungsverträge in Kombination mit Pachtverträgen abgeschlossen. Das Ziel ist dabei häufig, bestimmte weinrechtliche Begriffe, z.B. „Erzeugerabfüllung“, für den auf der Fläche erzeugten Wein nutzen zu dürfen (vgl. § 38 Weinverordnung). Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass dem Pächter (=Vermarkter des Weines) ein Weisungsrecht gegenüber der bewirtschaftenden Person zukommt. Damit dieses Weisungsrecht eindeutig erkennbar ist, werden im Bewirtschaftungsvertrag alle anfallenden Arbeiten einzeln festgehalten und die Art und Weise der Durchführung geregelt.

Dazu gehören insbesondere:

- Anschnitt der Reben
- Stockarbeiten
- Bodenpflege
- Düngung (mineralisch und organisch)
- Pflanzenschutzmaßnahmen
- Maßnahmen zur Ertragsregulierung
- Leseart und Lesezeitpunkt

Der Bewirtschafter führt diese Arbeiten also **nach Anweisung des Vermarkters** aus.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Bezahlungsart:

Wird der Bewirtschafter nach Erntemenge und -qualität bzw. dem geltenden „Herbstpreis“ bezahlt, ist zu unterstellen, dass der Vermarkter kein Risiko / keine Verantwortung für die „Urproduktion“ trägt. In diesem Fall ist die Verwendung der Begriffe wie z.B. „Erzeugerabfüllung“ unzulässig. Es ist erforderlich, ein **festes Bewirtschaftungsentgelt** vertraglich festzuschreiben.